Der Rückfall Jugendlicher

(nach dem Stande von 1934).

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Juristischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
Anna Bachmann
Assessorin aus München.

1 9 3 8.
Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstraße 3.

Referent: Prof. Dr. A. Köhler.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung.

Die Zukunft einer Nation liegt in ihren Kindern. Dies ist eine alte Wahrheit, die durch die nationalsozialistische Weltanschauung immer mehr Gedankengut der Allgemeinheit geworden ist. Die richtige Erziehung der Jugend ist daher eine der heiligsten Pflichten der Nation. Es ist nicht nur für die Eltern, sondern auch für den Staat größte Sorgfalt bei der Erfüllung dieser Aufgabe geboten. Wie nun tatsächlich diese Frage richtig gelöst werden kann, ist das große Problem.

Schon im Elternhaus geht dieses Werk nicht immer ohne Tadel und Strafe ab. Dabei ist anzunehmen, daß die Eltern ihr Kind selbst am besten kennen und daher auch die richtigen Mittel zu seiner Erziehung anwenden können. Eine viel schwierigere Aufgabe hat der Staat zu lösen, wenn ein Jugendlicher gegen seine Gesetze verstößt. Er steht vor einer Vielzahl ihm völlig unbekannter Jugendlicher mit unterschiedlichen Eigenschaften. Der Staat steht vor der großen Frage, wie werden sie trotz ihres Strauchelns noch einmal brauchbare Glieder der Volksgemeinschaft.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 hat versucht, das Strafrecht für jugendliche Täter zu regeln. Wie weit die Lösung dieser Aufgabe damit geglückt ist, wird klar und eindeutig erst die Zukunft zeigen, denn der bisher verstrichene Zeitraum ist noch zu kurz hierzu. Doch auch heute schon gibt eine Ueberprüfung der Statistik der jugendlichen Täter in den letzten Jahren wertvolle Aufschlüsse über die Jugendkriminalität. Glückt es, immer mehr Jugendliche nach dem ersten Fehltritt wieder auf die rechte Bahn zu bringen, so hat der Staat seine Aufgabe glänzend gelöst.

Die nachfolgende Arbeit will sich nun mit den Jugendlichen befassen, die trotz des Eingreifens des Staates wiederholt Straftaten begehen, also rückfällig werden, und zwar in erster Linie mit Rückfall im technischen Sinn, d. h. Rückfall, wie ihn das Reichsstrafgesetzbuch als Grund für schärfere Bestrafung kennt. Sie möchte also die hartnäckigsten Fälle untersuchen, um vielleicht wertvolle

Folgerungen für ihre zukünftige Behandlung ziehen zu können. Hiezu habe ich statistisches Material von den Jugendgerichten München und Nürnberg, sowie die Reichsstatistik für die Jahre 1929-1933 herangezogen.

In zweiter Linie soll Rückfall im allgemeinen untersucht werden.

I. Teil.

1. Abschnitt.

Gesetzliche Grundlagen des Rückfalls Jugendlicher.

a) Das Jugendgerichtsgesetz.

Die Strafgesetzgebung fast aller Länder hat schon in frühester Zeit erkannt, daß jugendlichen Rechtsbrechern eine Ausnahmestellung einzuräumen ist, und zwar wurde jeweils ein erster Altersabschnitt festgelegt, in welchem von jeder Kriminalstrafe abgesehen wurde, und ein zweiter, in dem der Täter nur bedingt strafmündig war. Die Grenzen der Altersabschnitte waren hierbei verschieden geregelt.[1]) Auch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 enthielt Sonderbestimmungen für die Bestrafung Jugendlicher in den §§ 55—57. Diese sind durch das Jugendgerichtsgesetz aufgehoben worden. Heute findet sich die vom allgemeinen Strafrecht abweichende Regelung für Jugendliche im Jugendgerichtsgesetz; außerdem gelten, wo das Jugendgerichtsgesetz keine Sonderregelung enthält, das Reichsstrafgesetzbuch, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung wie bei erwachsenen Tätern.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 setzt als Grenze für die Strafunmündigkeit ein Lebensalter von 14 Jahren fest (§ 2 JGG.), d. h. das Gesetz sieht bei Tätern unter 14 Jahren von jeglicher Schuld und damit auch von jeder Strafe ab, mag die Tat noch so schlimm sein.[2]) Alle Täter unter 14 Jahren scheiden daher für diese Untersuchung aus.

Als zweite Gruppe umfaßt das Gesetz Täter im Alter von 14—18 Jahren und bezeichnet sie als „Jugendliche" (§ 1 JGG.).[3])

---

1) Näheres Max Richter: Die Stellung der modernen Rechtswissenschaft zu den Problemen des Jugendstrafrechts, S. 64 ff.

2) vgl. Tachauer: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher, S. 7 ff.

3) Unter der Bezeichnung „Jugendlicher" ist künftig in dieser Arbeit immer der gesetzliche Begriff gemeint, also ein Unerwachsener, der über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Diese sind auch nicht allgemein strafbar, sondern § 3 JGG. bestimmt: „Ein Jugendlicher ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen der Einsicht gemäß zu bestimmen.“ Das Ausschlaggebende bei einem jugendlichen Täter ist also nicht das Unterscheidungsvermögen von strafbaren und nicht strafbaren Handlungen, sondern die Tatsache, ob der Jugendliche bei Begehung der Tat schon imstande gewesen ist, die als strafbar bekannte Tat zu unterlassen. Um dies zu können, ist eine gewisse sittliche Entwicklung, ein einigermaßen gefestigter Wille des Jugendlichen notwendig. Erst dieser ist der hemmende Widerstand, der sich dem lockenden Unrecht entgegensetzt. „Diese erforderliche Widerstandskraft erwirbt der Mensch erst im Laufe seiner individuellen Entwicklung.“ [4]) Ein festes Alter ist daher nicht anzugeben, bei welchem sie stets vorhanden sein müßte. Es steht nur fest, daß diese Hemmungskraft keine Seite des Verstandes, sondern Ausfluß der moralischen Bildung ist. Nur ein moralisch gefestigter junger Rechtsbrecher darf demnach bestraft werden. Er muß die Kraft haben, den Willen der Einsicht gemäß zu bestimmen, nicht nur die Fähigkeit allein, das Ungesetzliche der Tat einzusehen; nicht nur Verstandesreife, sondern Willensreife. Um nun einem Jugendlichen, der diese Willensreife nicht besitzt, ein Strafverfahren vor Gericht zu ersparen, kann auf Grund des § 3 JGG. schon von der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Jugendrichters das Verfahren eingestellt werden (§ 32 Abs. 1 JGG.). Außerdem kann die Staatsanwaltschaft wiederum mit Zustimmung des Jugendrichters von der Erhebung der Klage unter gewissen Bedingungen absehen, nämlich „wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht von Strafe absehen wird, da die Tat ein besonders leichter Fall eines Vergehens oder einer Uebertretung ist“ (§§ 32 Abs. 2, 9 Abs. 4 JGG.). Selbst wenn die Klage bereits erhoben ist, kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts aus den oben angeführten Gründen die Einstellung des Verfahrens beschließen (§ 32 Abs. 2, S. 2 JGG.). In all diesen Fällen kommt es trotz dem objektiven Vorliegen einer Straftat zu keinem gerichtlichen Verfahren. So will das Jugendgerichtsgesetz der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Möglichkeit geben, ganz auf die Individualität des einzelnen Jugendlichen eingehen und, wenn es in einzelnen Fällen vorteilhaft erscheint, von jeder strafrechtlichen Verfolgung der Tat Abstand nehmen zu können.

---

4) Beling: Grundzüge des Strafrechts, S. 19.

Ist es zu einer Hauptverhandlung gekommen, so muß trotzdem noch nicht unbedingt eine Verurteilung erfolgen; auch wenn die Täterschaft des Jugendlichen klar erwiesen ist und er die notwendige Willensreife gemäß § 3 JGG. hat. § 6 JGG. sagt nämlich: „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.“ § 9 Abs. 4 bestimmt: „Ist die Tat ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.“

Francke bezeichnet § 6 JGG. als einen „Grundpfeiler“ des Jugendgerichtsgesetzes, der seine Ergänzung in § 9 Abs. 4 findet. „Er bricht zum ersten Mal mit dem bisherigen Grundsatz, auf jedes strafrechtliche Verschulden eines Jugendlichen müsse rechtsnotwendig eine Bestrafung folgen, und gibt dem Strafrichter im Verfahren gegen Jugendliche die Freiheit, deren er bedarf, um die Interessen der Rechtssicherheit mit dem Erziehungsgedanken zu vereinigen.“ [5]) Der Auslegung bietet § 6 große Schwierigkeiten, denn es fehlt an jedem Maßstab, wann eine Erziehungsmaßregel als „ausreichend“ anzusehen ist. Damit zeigt sich, wie schon bei der Anwendung des § 3 JGG., wie sehr der Jugendrichter sich mit dem einzelnen Fall beschäftigen muß und welche weit über das juristische Rüstzeug hinaus gehenden Kenntnisse auf psychologischem Gebiet vorhanden sein müssen, um der Sachlage gerecht zu werden.

Kommt der Jugendrichter zu der Ueberzeugung, daß Erziehungsmaßregeln nicht ausreichend sind, so kann er eine Strafe festsetzen, die gemäß § 9 JGG. geringer als die im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehene zu bemessen ist, und daneben Erziehungsmaßregeln anordnen (§ 5 JGG.). In einem solchen Fall soll kein sofortiger Strafvollzug stattfinden, damit das Erziehungswerk nicht gefährdet wird (§ 10 Abs. 1, S. 2). Das Gericht kann stets eine bedingte Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe anordnen, um dem Verurteilten durch gute Führung die Möglichkeit, sich einen Straferlaß zu verdienen, zu geben (§ 10 Abs. 1, S. 1). Die Dauer der Probezeit beträgt mindestens 2 und höchstens 5 Jahre (§ 12 JGG.). Nach Ablauf der Probezeit wird bei guter Führung die Strafe erlassen (§ 15 Abs. 1 JGG.).

Im Vordergrund steht also im Jugendgerichtsgesetz die Erziehung, und die Bestrafung des Jugendlichen ist zurückgedrängt. Sie kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Schon an dieser Stelle möchte ich bemerken, daß daher die Fälle des Rückfalls Jugendlicher gering sein müssen. Gerade durch die bei Jugendlichen am häufigsten zur Anwendung kommenden Erziehungsmaßregel der Fürsorgeerziehung (§ 7 Ziff. 6 JGG.) ist der Jugendliche an der

---

5) Francke: Das Jugendgerichtsgesetz, S. 22.

Begehung neuer Straftaten rein äußerlich gehindert, da ihm eine große Anzahl von Möglichkeiten hiezu dadurch genommen wird. Andererseits wird durch die Fürsorgeerziehung versucht, auf seine Gesinnung einzuwirken und ihn moralisch so zu festigen, daß er künftig den Lockungen zur Begehung einer Straftat nicht mehr so leicht unterliegt. Das Jugendgerichtsgesetz enthält somit in seinem Hauptgrundsatz, der Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers, Verhütungsmaßregeln für weitere Straftaten und damit den Vorbeugungsgedanken zur Verhinderung einer neuen Tat.

Die weiteren Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sind für die Betrachtung des Rückfalls Jugendlicher unwesentlich und können daher unbeachtet bleiben. Wichtig dagegen sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Rückfall.

b) Das Reichsstrafgesetzbuch.

Das Reichsstrafgesetzbuch gilt auch für Jugendliche in den Fällen, in denen das Jugendgerichtsgesetz keine Sonderregelung vorschreibt. Die Tatbestände der einzelnen Delikte sind für jugendliche Täter die gleichen wie für erwachsene. Ebenso finden die Bestimmungen über Rückfall auch für Jugendliche Anwendung.

Das Reichsstrafgesetzbuch fordert im allgemeinen keine strengere Bestrafung rückfälliger Täter. Nur bei gewissen Straftaten ist Rückfall ein Straferhöhungsgrund, nämlich:

1. schon beim 1. Rückfall:
   a) bei Raub (§ 250 Ziff. 5 RStGB.),
   b) bei gleich dem Raub zu bestrafenden Verbrechen (§ 250 Ziff. 5 RStGB.), dies sind
      aa) räuberischer Diebstahl (§ 252),
      bb) räuberische Erpressung (§ 255);
2. erst beim 2. Rückfall:
   a) bei Diebstahl (§ 244 RStGB.),
   b) bei Hehlerei (§ 261 RStGB.),
   c) bei Betrug (§ 264 RStGB.).[6]

---

6) Rückfallsbettelei (§ 362 Abs. 2) ist durch Ges. v. 23. XI. 1933, in Kraft seit 1. I. 1934, in Wegfall gekommen. Sie war auch früher schon bei Jugendlichen nicht möglich, da § 362, 2 Ueberweisung an die Landespolizei im Falle des § 361 Z. 4 bestimmte und bei Jugendlichen gemäß § 9 Abs. 5 JGG. (alter Fassung) auf Ueberweisung an die Landespolizei nicht erkannt werden durfte. Die Behandlung der verschiedenen Rückfallsbestimmungen der strafrechtlichen Nebengesetze geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, da hiefür Jugendliche kaum als Täter in Frage kommen.

Zu bemerken ist, daß bei Hehlerei und Betrug (§§ 261, 264 RStGB.) Identität der Straftaten erforderlich ist, d. h. also sowohl die erste, zweite als auch dritte strafbare Handlung Hehlerei bzw. Betrug sein muß, wobei § 261 RStGB. zwischen Sach- und Personenhehlerei nicht unterscheidet. Völlige Gleichheit die Delikte erfordert daher nur Rückfallsbetrug. Bei den anderen Straftaten genügt deren Gleichartigkeit als Voraussetzung für erhöhte Bestrafung.

Die Strafschärfung wegen Rückfalls tritt obligatorisch ein und besteht darin, daß ein besonders geschärfter Strafrahmen zur Anwendung gelangt. Bei einfachem Diebstahl, Betrug und Sachhehlerei im Rückfall wird die Strafe des schweren Diebstahls, des schweren Betrugs bzw. der Personenhehlerei angewendet, d. h. die Strafart ist die schärfere, statt Gefängnis Zuchthaus. Außerdem ist das Mindestmaß erhöht und der obere Strafrahmen erweitert. Beim Rückfallsbetrug ist darüber hinaus noch Geldstrafe obligatorisch. Ist der Täter aber ein Jugendlicher, so bleibt es auch bei einem Rückfallsdelikt bei Gefängnis, da gemäß § 9 Abs. 3, S. 2 JGG. bei Jugendlichen an Stelle von Zuchthaus stets Gefängnis tritt. Außerdem ist für Jugendliche als oberer Strafrahmen die Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe bestimmt (§ 9 Abs. 3, S. 1 JGG.).

Weitere Voraussetzungen für eine strengere Bestrafung wegen Rückfalls sind, daß der Täter die Vorstrafen im Inlande erlitten hat und daß diese Vorstrafen zur Zeit der neuen Verurteilung ganz oder teilweise verbüßt oder erlassen sind. Daneben kommt für alle Arten von Rückfall § 245 RStGB., die Rückfallsverjährung zur Anwendung, der bestimmt, daß seit Verbüßung oder Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Tat noch keine 10 Jahre verflossen sind. Dagegen ist es gleichgültig, ob die Vorstrafen wegen Versuchs, Teilnahme oder Alleintäterschaft verhängt worden sind, denn „Teilnahme und Versuch sind anerkanntermaßen nur Erscheinungsformen des Delikts".[7])

Außerdem „sei noch kurz die große Bedeutung der Idealkonkurrenz für die Anwendung der Rückfallsbestimmungen erwähnt".[8]) Ist ein Täter z. B. wegen schwerer Urkundenfälschung (§ 268 RStGB.) in Idealkonkurrenz mit Betrug bestraft, so ist durch die Tat gemäß § 73 RStGB. sowohl § 268 (schwere Ur-

7) Efferz: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls, S. 18; vgl. außerdem Honig: Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, S. 58/59, und Mayer: Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, S. 484.

8) Kneisel: Rückfall und Gewohnheitsverbrechen nach geltendem Recht und in den Entwürfen, S. 13.

kundenfälschung) als auch § 263 (Betrug) verletzt. Der Täter gilt alsdann als vorgestraft sowohl wegen schwerer Urkundenfälschung als auch wegen Betrugs. Begeht er zwei weitere Betrügereien, so hat er die Rückfallsstrafe des § 264 RStGB. verwirkt. Analog liegt der Fall, wenn eine neue Tat mit Diebstahl in Idealkonkurrenz begangen wird.

Kurz nochmals zusammengefaßt ergibt sich: Rückfall nach geltendem Recht liegt vor, wenn der Täter bereits einmal bzw. zweimal im Inland bestraft, d. h. verurteilt worden war und er die Strafe ganz oder teilweise verbüßt hat oder sie ihm ganz oder teilweise erlassen worden ist und dann wiederum verurteilt wird wegen eines gleichen bzw. gleichartigen Delikts, und die zwischen der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur neuen Verurteilung liegende Frist weniger als 10 Jahre beträgt. Das geltende Recht stützt die Annahme erhöhter Strafbarkeit des Täters also streng auf das formaljuristische Merkmal der Vorbestrafung.

Hiezu ist zu bemerken, daß eine Berücksichtigung des § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920, nach welchem nach bestimmten Fristen der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt wird und dann nicht mehr als Vorstrafe für Rückfall gilt, unterbleiben kann, da für jugendliche Täter die geringste Frist zweimal drei Jahre, also sechs Jahre beträgt (§§ 6 und 7 des obengenannten Gesetzes) und der Täter bei Ablauf der Frist daher nicht mehr zu den Jugendlichen zählt.

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Reichsstrafgesetzbuches, die für den Rückfall Jugendlicher Bedeutung haben. Vor Heranziehung des statistischen Materials möchte ich zunächst die Grundgedanken dieser eben aufgeführten Gesetze näher beleuchten.

2. Abschnitt.

Betrachtungen zum Rückfall Jugendlicher.

a) Ueber die Grundgedanken des JGG.

Um die im Jugendgerichtsgesetz enthaltene Regelung des Strafrechts Jugendlicher voll würdigen zu können, ist es notwendig, sich zunächst darüber klar zu sein, daß „auch die Jugendstrafrechtspflege zum Endzweck nicht das Wohl des Rechtsbrechers, sondern das Wohl der Gesamtheit hat“.[1]) Sie sucht wie auch die allgemeine

---

1) Francke: Das JGG. vom 16. II. 1923, S. 9.

Strafrechtspflege, nur noch ernsthafter und eindringlicher als diese, ihre Maßnahmen für die betroffenen Rechtsbrecher heilsam zu gestalten; aber im Notfall wird das Wohl des Betroffenen dem Gemeinwohl übergeordnet.

Im Kampf gegen das Verbrechertum kann es für einen Staat kein wirkungsvolleres Mittel geben ,als schon auf die Rechtsbrecher in jugendlichem Alter sein besonderes Augenmerk zu lenken. Hiebei muß er in erster Linie die Eigenart der jugendlichen Täter beachten.

Das Kind ist kein kleiner Erwachsener, sondern etwas völlig anderes. Es ist etwas Werdendes, erst in der Entwicklung Begriffenes. Es hat noch nicht die geistigen und seelischen Kräfte eines Erwachsenen, und es sind deshalb bei straffälligen Jugendlichen, auch wenn sie dem ersten Kindesalter schon entwachsen sind, andere Grundsätze anzuwenden, um sie wieder zu nützlichen Gliedern der Allgemeinheit zurückzugewinnen als bei Erwachsenen. Wegner sagt: „Der Jugendliche befindet sich in einem natürlichen Konflikt mit der Umwelt, denn er soll erst in sie hineinwachsen.“ [2]) Dies ist bestimmt richtig. Ein Jugendlicher, auf den ständig Neues, oft Unverständliches einströmt, ist nicht immer in der Lage, alles richtig in sein Leben einzuordnen. Er befindet sich wie in einem Irrgarten voll lockender, verheißender Dinge, die vielfach für ihn nicht erreichbar sind; daher noch anziehender wirken. Der Jugendliche kann zwar zwischen gut und bös unterscheiden, er kann aber der Versuchung nicht immer widerstehen. Er besitzt noch keinen so gefestigten Willen, daß er imstande ist, das Rechte, das er erkannt hat, auch stets zu tun. Hier ist die größte Aufgabe des Elternhauses gegeben, dem Jugendlichen neben der Einsicht von gut und bös auch den festen Willen, nur das Gute zu tun, einzuimpfen. Kommt das Elternhaus dieser Aufgabe nicht nach oder ist es ihr nicht gewachsen, muß der Staat eingreifen. Das Jugendgerichtsgesetz trägt hierbei der Eigenart der Jugendlichen in § 3 Rechnung, wie im ersten Abschnitt bereits ausgeführt wurde. Ein Jugendlicher, bei dem die Willensreife fehlt, wird nicht bestraft. Damit ist nicht gesagt, daß sich der Staat nicht um ihn annimmt; ganz im Gegenteil enthalten sowohl das Jugendgerichtsgesetz als auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Bestimmungen, um den Jugendlichen künftig von der Begehung weiterer Taten abzuhalten; als einschneidendste sei die Fürsorgeerziehung genannt.

Neben diesem beim Jugendlichen stets vorhandenen Unterschied zum Erwachsenen hat die Pubertätszeit noch besonderen Einfluß. Gerade in dieser Zeit kann der Jugendliche vollständig aus den bisherigen Geleisen geworfen werden. Unbedachte Jugendstreiche,

---

2) Wegner: Jugendrecht, S. 182.

die den Missetäter mit den Gesetzen in Widerspruch bringen, sind in dieser Zeit nicht selten. Trotzdem soll deshalb das ganze spätere Leben durch eine verbüßte Gefängnisstrafe nicht vorbelastet sein. Das Jugendgerichtsgesetz will dies vermeiden und erlaubt daher in bestimmten Fällen von Strafe abzusehen. Um ein Mißverständnis zu vermeiden, sei betont, daß diese Bestimmungen für sämtliche Jugendliche gelten; ein genauer Zeitpunkt der Geschlechtsreife läßt sich allgemein ja nicht feststellen.

Daneben kommen freilich auch schwere Verfehlungen Jugendlicher vor, die eine asoziale Gesinnung des Täters offenbaren, die vom Staat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden muß. Welches nun diese Mitteln sein sollen, ist eine heißumstrittene Frage.

Da es sich um jugendliche Täter handelt, ist der Gedanke naheliegend, daß es auch der Staat stets zuerst mit Erziehung versuchen und nur in den äußersten Fällen zu Strafe greifen soll. Das Jugendgerichtsgesetz hat diesen Gedanken als richtig erkannt und ihn verwirklicht. Es hat dadurch aber mit der bisherigen Auffassung von der Strafe gebrochen.

Im Anschluß an die klassische Schule waren die Gesetzgeber früher der Ansicht, daß der Zweck der Strafe in erster Linie eine gerechte Vergeltung ist. Daneben sollte sie auch abschreckend wirken. Francke, der große Jugendrichter, will den Zweck des Erwachsenenstrafrechts in Kürze etwa so umschreiben [3]): „Die Strafe soll in der Allgemeinheit das erschütterte Rechtsbewußtsein wiederherstellen; die Gesetzestreuen beruhigen und die Schwankenden abschrecken; sie muß ferner den Täter durch Abschreckung und Besserung umstimmen oder doch wenigstens unschädlich machen.“ Weiter sagt er: „Auch im Jugendstrafrecht wird keiner dieser Gesichtspunkte völlig zu entbehren sein, wenn auch der Ton hier mehr auf der persönlichen Beeinflussung des Täters und weniger auf der Einwirkung auf die Allgemeinheit liegt.“ Die moderne strafrechtliche Schule geht von dem Grundsatz aus, die Strafe ist nicht gerechte Vergeltung, sondern Mittel zur Verbrechensverhütung. Sie muß so gestaltet werden, daß sie diesen Zweck wirksam und zweckmäßig erfüllt. Die erste Verwirklichung dieser Gedanken brachte das Jugendgerichtsgesetz. „Hier ist die Verschiebung des generalpräventiven Gedanken nach der Seite des spezialpräventiven hin in neuerer Zeit ganz besonders deutlich.“ [4]) Die moderne Schule steht unserem heutigen Denken am nächsten und ihre Darstellung vom Wesen der Strafe wird sowohl dem Strafzweck für Strafrecht der Erwachsenen als auch der Jugendlichen gerecht. Als erste Aufgabe einer Volks-

3) Francke: Das JGG. vom 16. II. 1923, S. 23.
4) Mezger: Strafrecht, S. 506.

gemeinschaft ist immer die Verbrechensverhütung anzusehen. Daneben verliert die Strafe ihren Charakter als Sühne des Einzelnen für die begangene Missetat nicht.

Es ist meiner Meinung nach auch bei jugendlichen Tätern in bestimmten Einzelfällen nicht auf Strafe zu verzichten. Ich möchte hier wieder das Elternhaus als Maßstab und Beispiel anführen. Es wird wenig richtig erzogene Kinder geben, die nicht auch einmal oder vielleicht sogar öfters die strenge Hand des Vaters sehr real zu fühlen bekommen haben. So gibt es auch straffällig gewordene Jugendliche, die durch eine Strafe schneller auf den rechten Weg zurückfinden als durch bloße Erziehungsmaßregeln.[5]) Der Jugendliche hat bei letzteren das Gefühl: Ich werde ja doch nicht eingesperrt. Die Strafe wird schon wieder ausgesetzt. „Einmal ist keinmal.“ Selbstverständlich ist es eine besonders wichtige Angelegenheit, aus der Strafvollstreckung für die Folgezeit dem Jugendlichen keinen Schaden erwachsen zu lassen. Sowohl er selbst darf durch Mitgefangene nicht schädlich beeinflußt werden, als auch sein späteres Fortkommen durch diese Strafverbüßung nicht behindert sein darf; genau so wenig wie eine Tracht Prügel ein Kind in den Augen der Eltern und der Umwelt in späteren Tagen herabsetzt.

Wenn der Grundgedanke des Jugendgerichtsgesetzes die Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers ist, so enthält es trotzdem die Möglichkeit, nur Strafe anzuordnen und sie auch sofort vollstrecken zu lassen. Tatsächlich sind solche Fälle in der Praxis selten und selbst dann verzichtet der Gesetzgeber auf die Erziehung des Täters nicht, denn der erste Satz des § 16 JGG. lautet: „Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.“

Das Jugendgerichtsgesetz kennt also eine reine Strafe, die nur Uebelcharakter trägt, für Jugendliche nicht. Der oberste Grundsatz des Jugendgerichtsgesetz ist die Erziehung der straffälligen Jugend. Daher soll zunächst von Strafe abgesehen und nur für eine genügende Erziehung gesorgt werden. Muß Strafe verhängt werden, so ist ihre Vollstreckung auszusetzen und es muß ebenfalls mit Erziehungsmaßregeln versucht werden. In schwersten Fällen ist zwar sofort Strafe anzuordnen und auch Vollzug derselben, aber hiebei ist die Erziehung des Bestraften zu fördern.

Aus dieser letzten Bestimmung des § 16 JGG. entstand der Begriff der „Erziehungsstrafe“, den es eigentlich nicht geben kann. Denn es darf nicht vergessen werden, daß unser Strafrecht für jede Schuld die gerechte Vergeltung fordert. Es entsteht daraus ein scheinbar unlöslicher Konflikt zwischen Strafe und Erziehung. Soll

---

5) ebenso Wegner: Jugendrecht, S. 33.

nun die Strafe beiden Zwecken dienen, Strafe und Erziehung sein, oder soll in der Erziehung zugleich Strafe liegen. Wegner führt hiezu aus [6]): „Während die Strafe als Reaktion auf eine einzelne Tat, die Seele des Täters in ihrem Wesen zu festigen hat, daß er nicht mehr rückfällig wird, ist Erziehung als Reaktion auf die Verwahrlosung als eine Maßnahme gedacht, durch welche die ganze Lebensgrundlage des Zöglings erneuert werden muß." Sowohl der Grund für eine Anwendung als auch der Erfolg von Strafe und Erziehung sind demnach völlig verschieden. Aehnlich spricht sich Oetker hiezu aus, wenn er sagt [7]): „Die Strafe gilt stets der Einzeltat. Die Erziehung in allen ihren Formen, einschließlich der Zwangserziehung, wird durch einen Zustand, der Ausbildungsbedürftigkeit, der Besserungsbedürftigkeit der sittlich gefährdeten, verwahrlosten Jugendlichen herbeigeführt." Aus dieser Erkenntnis, fordert Oetker weiter, dürfen Erziehungsmaßregeln und Strafe nicht vermengt werden. Strafe und Erziehung sind Mittel zu ganz verschiedenen Zwecken. Die Strafe wird erkannt, damit der Rechtsbruch des Täters von diesem gesühnt wird. Die Erziehung dagegen soll dem jugendlichen Verwahrlosten eine Wohltat erweisen, ihn zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft heranbilden. Auch Schoetensack [8]) weist darauf hin, daß Strafe und Erziehung verschieden sind nach Grund, Mittel und Zweck. Daraus folgert er, daß es unmöglich sei, mit dem Strafübel auf das Ziel der Erziehung loszugehen und mit einer Heilbehandlung des Rechtsbrechers den Strafzweck zu erreichen versuchen. Diese Gedankengänge sind nicht von der Hand zu weisen.

Andererseits verfolgt vom Spezialpräventionsstandpunkt aus die Strafe das gleiche Ziel wie die Erziehung, nämlich die Besserung des Jugendlichen. Das Jugendgerichtsgesetz will dieses Ziel erreichen. Nach seinen Grundsätzen darf der Vollzug einer Strafe deshalb nicht reine Strafe sein, sondern muß zugleich Erziehung sein, denn nur so könnte die Mehrzahl der jugendlichen Täter noch gebessert werden. Die Indeterministen wenden mit Recht darauf ein, daß Erziehung keine Vergeltung schaffe. Nach meiner Ansicht ist ein Streit über den Straf- bzw. den Erziehungszweck der Strafe müßig. Ausschlaggebend ist es allein, ob die Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes tatsächlich geeignet sind, den jugendlichen Rechtsbrecher trotz seiner gezeigten Fehler zu einem vollwertigen Menschen zum Segen der Volksgemeinschaft heranzubilden, oder ob sie dieses Ziel nicht erreichen können. Die vorliegende Arbeit will letzten Endes versuchen, auch zu diesem Problem Stellung zu nehmen.

---

6) Wegner: Jugendrecht, S. 190.

7) Gerichtssaal, Bd. 73, 74; Oetker: Maßregeln der Besserung und Sicherung, S. 26 bzw. 73.

Jedenfalls ist nochmals festzustellen, daß trotz aller Anfechtungen der Grundsatz der Erziehung des jugendlichen Täters, selbst noch beim Strafvollzug, nach unserem geltenden Jugendgerichtsgesetz zur Zeit in unserer Strafrechtspflege verwirklicht wird.

b) Ueber die Rechtfertigung der schärferen Bestrafung des Rückfalls.

Um sich klar zu werden, ob diese Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes sich überhaupt mit den Gründen einer schärferen Bestrafung des Rückfalls im Reichsstrafgesetzbuch in Einklang bringen lassen, ist in erster Linie zu untersuchen, warum Rückfall schärfer bestraft wird.

In der Literatur herrschen die mannigfachsten Ansichten über den Charakter der Strafbarkeit des Rückfalls. Sie stehen aufs engste mit der Auffassung des Wesens der Strafe überhaupt im Zusammenhang. Der Hauptkampf entspann sich zwischen den Anhängern der modernen und denen der klassischen Schule. Nach von Liszt [9]) „soll die durch die Tat bewiesene Gesinnung den Ausschlag" geben für die Bestrafung. Art und Maß der Strafe sollen sich nach der Eigenart des Täters, nach der Intensität der antisozialen Gesinnung und nach der durch diese von selbst gegebenen größeren oder geringeren Sozialgefährlichkeit des zu Bestrafenden richten.[10]) Daraus ergibt sich, daß demnach ein Rückfälliger nur deshalb schärfer bestraft werden kann, „weil er in seinen wiederholten Rechtsbrüchen ein stärkeres Maß gesellschaftsfeindlicher Gesinnung offenbart als ein erstmals Verurteilter".[11])

In den letzten Konsequenzen ist der Grundsatz aber undurchführbar und führt zu unhaltbaren Ergebnissen. Das hat vor allem von Birkmeyer in seinen „Studien" [12]) nachgewiesen. Soll nur die verbrecherische Gesinnung das Entscheidende für die Strafbarkeit sein, so müssen alle die straflos bleiben, bei denen von rechtsfeindlicher Gesinnung im Zweifel nicht gesprochen werden kann. Darunter fallen alle Gelegenheits- und Fahrlässigkeitsverbrecher, außerdem die Jugendlichen. Gerade bei letzteren ist die Tat selbst im Wiederholungsfall kein Kennzeichen für die rechtsfeindliche Gesinnung des Jugendlichen, denn sein Charakter ist noch nicht gefestigt, er steht

---

8) Schoetensack: Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts, S. 92 Anm.

9) von Liszt: Aufsätze II, S. 57.

10) vgl. von Birkmeyer: Gerichtssaal, Bd. 70; Studien, S. 15 u. 19.

11) Effertz: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls, S. 135.

12) von Birkmeyer, a. a. O., S. 33.

erst in der Entwicklung und ist daher allen Einflüssen leicht zugänglich, sodaß er leicht der Versuchung zur Straftat wieder unterliegt, ohne daß er deshalb als asoziales Element der menschlichen Gemeinschaft anzusehen ist. Ebenso bringt der Satz „nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen" [13]) den Gegensatz zum Vergeltungsstandpunkt nicht richtig zum Ausdruck, denn hier wird wieder nur die rechtsfeindliche Gesinnung des Täters berücksichtigt, wenn auch der bewiesene verbrecherische Wille Beachtung findet.

„Die strengere Bestrafung des Rückfalls ist wohl richtig im Gegensatz zur soziologischen Auffassung in der größeren Schuld des Täters begründet." [14]) Denn die Intensität der Schuld findet ihren erschöpfenden Ausdruck nicht in der Tat als solcher, sondern erst und nur durch die Mitberücksichtigung der verbrecherischen Qualität der Persönlichkeit des Handelnden, aus der die Tat hervorgeht. Das geltende Recht legte allerdings bis in die jüngste Zeit zu großes Gewicht auf die objektive Seite der Tat und berücksichtigte auf der subjektiven Seite die Persönlichkeit des Täters zu wenig. „Von Liszt geht aber zu weit, wenn er die gesamte künftige Gefährlichkeit, nämlich die durch die Tat enthüllte Eigenart, zum Gegenstand der Bestrafung macht, auch soweit sie bei der konkreten Tat keine erheblichen Gefahren zu erzeugen vermochte." [15]) Es genügt bei der Frage nach der Rechtfertigung der schärferen Bestrafung des Rückfalls, wenn die Intensität der Gesinnung berücksichtigt wird, die durch die strafbare Handlung in Erscheinung tritt.

Effertz versucht die größere Schuld eines Täters im Rückfall wie folgt zu erklären [16]): „Der Entschluß eines Menschen zu einer strafbaren Handlung beruht auf seinem Willen." Ist der Wille auf die Vornahme einer strafbaren Handlung gerichtet, so wird erwartet, daß so wirksame Hemmungsvorstellungen vorhanden sind, daß der Täter dadurch seinen Entschluß ändert und die Ausführung der Handlung somit unterbleibt. Sind die Hemmungsvorstellungen zu schwach und wird die Tat ausgeführt, so liegt ein subjektives Verschulden vor. Diese Schuld ist geringer bei einem erstmalig Bestraften. Denn derjenige, der schon einmal die strafende Hand des Staates selbst gefühlt hat, muß neben den sonstigen Gegenmotiven, die ein Ersttäter hat, auch die durch die erlittene Vorstrafe erzeugte Hemmung niederkämpfen. Ist auch diese ohne Einfluß, so beweist er meistens eine beharrliche Nichtachtung der Rechtsordnung und einen stärkeren verbrecherischen Willen und damit eine größere

---

13) von Liszt, a. a. O.

14) Effertz: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls, S. 138.

15) Köhler: Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung, S. 190.

16) Effertz, a. a. O., S. 138; vgl. zu Folgendem auch S. 139.

Schuld als ein Erstverbrecher. Denn[17]) „die Schuldhöhe steigt mit der Klarheit, mit welcher dem Individuum die möglichen Wirkungen seiner Handlung in der Außenwelt bekannt sind, und mit der Energiestärke, die es zur Niederkämpfung entgegentretender Motive bereit hat". Besonders steigt die Schuldhöhe, wenn der Täter das gleiche oder ein gleichartiges Delikt im Wiederholungsfalle begeht, denn durch die schon einmal erfolgte Aburteilung und die Verbüßung dieser Strafe muß sich der Täter über das begangene Unrecht völlig klar geworden sein. Weniger groß ist die Schuld anzusehen, wenn der Täter verschiedenartige Straftaten ausführt, z. B. einmal stiehlt und ein andermal eine Körperverletzung begeht. Beide Taten können, sie müssen allerdings nicht ohne Zusammenhang sein. Besteht keine Verbindung zwischen ihnen, so gibt die Anzahl der Taten allein keinen Beweis für das Vorhandensein eines besonders verbrecherischen Willes, bzw. einer größeren Schuld, als bei Begehung der ersten Straftat überhaupt.

Allgemein ist zu sagen: Die Strafbarkeit, d. h. die größere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung nach erfolgter Bestrafung wegen einer früheren Straftat ist gerechtfertigt durch die größere verbrecherische Intensität des Willens desjenigen, der trotz erlittener Vorstrafe abermals eine strafbare Handlung begehen will und „dieser Wille also, der sich als Resultat aus den für die Begehung sprechenden, durch die Vorstellung der erlittenen Vorstrafen verstärkten Hemmungsvorstellungen darstellt, bildet die Grundlage für die Ausführung der strafbaren Rückfallshandlung"[18]); er stellt die Beziehung des Täters zum Rückfallsverbrechen dar und ist die intensivere Strafschuld des rückfälligen Täters.[19])

Schwerere Bestrafung des Rückfalls ist also nach dieser Ansicht, der zuzustimmen ist, keine Unbilligkeit, sondern ein fest begründetes Recht des Staates.

c) Ueber die Möglichkeit einer Vereinbarung beider Probleme.

Weiter interessiert nun die Frage, ob diese schärfere Bestrafung, gestützt auf die größere Schuld des Täters, auch bei Jugendlichen gerechtfertigt ist.

Ein Jugendlicher, der bestraft wird, muß die Fähigkeit besitzen, das Unrechtmäßige seiner Tat einzusehen und seinen Willen dieser

---

17) Köhler: Vergeltung, S. 111.
18) Effertz: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls, S. 139.
19) Honig: Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, S. 42.

Einsicht gemäß zu bestimmen. Wenn er Verstandes- und Willensreife bei der ersten Tat besaß, muß er vor Begehung der späteren strafbaren Handlungen verstärkte Hemmungsvorstellungen, wie der Erwachsene, niederkämpfen und äußert einen stärkeren verbrecherischen Willen bei Begehung einer späteren Tat als bei der ersten. Die durch den Vollzug der Vorstrafen hervorgerufenen, verstärkten Hemmungsvorstellungen sind auch beim Jugendlichen vorhanden, denn nur ein Jugendlicher, der schon eine bzw. zwei Vorstrafen verbüßt hat, fällt unter die strafschärfenden Rückfallsbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

Nun ist wohl zuzugeben, daß bei einem jugendlichen Täter die Hemmungsvorstellungen nicht so wirksam sind als beim Erwachsenen, da sich die Jugend mit der ihr eigenen Leichtigkeit über Vergangenes hinwegsetzt und nur der Gegenwart lebt. Das Uebel der Strafvollstreckung bleibt nicht so lebendig im Gedächtnis eines Jugendlichen haften als beim Erwachsenen. Außerdem ist der Charakter der Jugendstrafe als Strafe gemildert, da hiebei, wie in Abschnitt 2 a bereits angeführt wurde, die Erziehung des Sträflings zu fördern ist. Es handelt sich bei der Strafverbüßung eines Jugendlichen nicht um dasselbe Uebel wie beim Erwachsenen. Daher können bei der Jugend dadurch auch nicht dieselben Hemmungsvorstellungen als beim Erwachsenen erzeugt worden sein, ganz abgesehen von dem der Jugend innewohnenden Leichtsinn.

Außerdem müßte durch das Erziehungswerk während der Strafverbüßung der Wille des Jugendlichen so gefestigt worden sein, daß die Hemmungsvorstellungen vor Begehung einer weiteren Tat trotz der Verbüßung nur der Erziehungsstrafe verstärkt auftreten müßten. Andererseits müßte die Tatsache allein, daß ein Jugendlicher mit dem Strafgericht und dem Gefängnis in Berührung gekommen ist, für ihn ein so trauriges Erlebnis bildet, daß es ihn vor jeder weiteren Tat zurückschrecken läßt.

Trotz dem bestehenden Unterschied zwischen jugendlichen und erwachsenen Menschen an sich und der Verschiedenartigkeit des Strafvollzugs zwischen beiden Altern und den hiedurch auftauchenden Bedenken, ist nach meiner Ansicht auch bei Jugendlichen eine schärfere Bestrafung des Rückfalls gerechtfertigt. Das Strafmaß und die Strafart gibt auch hier das Jugendgerichtsgesetz an und beide sind daher im Verhältnis zum Strafrecht der Erwachsenen gemildert, sodaß die schärfere Bestrafung des Jugendlichen seiner Jugend angemessen erfolgt.

Die Frage, ob diese gerechtfertigte, schärfere Bestrafung nun ein geeignetes Mittel zur künftigen Verbrechensverhütung ist, wird damit nicht geklärt.

II. Teil.

Statistische Erhebungen über den Rückfall Jugendlicher.

a) An den Jugendgerichten München und Nürnberg.

Grundsätzlich ist, wie die bisherigen Ueberlegungen zeigten, Rückfall Jugendlicher im technischen Sinn nach dem Reichsstrafgesetzbuch möglich. Wie die einzelnen Fälle nun in der Praxis liegen, ob Rückfall überhaupt vorkommt und wenn, wie häufig er auftritt, soll die Statistik zeigen. Als Beispiel habe ich die Jahre 1929—1933 gewählt, und zwar habe ich versucht, diese Statistik für die Städte München und Nürnberg aus dem mir dort liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellten Material selbst zusammenzustellen. In zweiter Linie soll im nächsten Abschnitt die Reichsstatistik herangezogen werden.

Es erschien mir wichtig, einzelne Städte gesondert herauszugreifen, da das Jugendgerichtsgesetz dem einzelnen Richter sehr weitherzig freie Hand in der Beurteilung des jeweils vorliegenden Falles gelassen hat. Wesentlich sind hier die Fragen — um es kurz nochmals zu bemerken —, ob von Strafe überhaupt abgesehen werden kann, ob Erziehungsmaßregeln als ausreichend zu betrachten sind oder ob bei Verurteilung des Täters die Strafvollstreckung auszusetzen ist. Die Beantwortung dieser Fragen ist für das Auftreten von Rückfall von Bedeutung, weil das Reichsstrafgesetzbuch für eine Verurteilung hiezu ein bzw. zwei Vorstrafen und die Verbüßung bzw. den Erlaß derselben vorschreibt. An den einzelnen Jugendgerichten herrscht im allgemeinen eine gewisse einheitliche Handhabung dieser Fragen, da es sich nur um eine beschränkte Anzahl von Richtern handelt, die nach festen Grundsätzen ihre Beurteilung richten. Daher ist für einzelne Städte eine gewisse Gleichmäßigkeit der Zahlen gegeben, die der Reichsstatistik fehlen. Andererseits ist das Zahlenmaterial einzelner Städte wieder viel zu klein, um mit der größten Wahrscheinlichkeit damit rechnen zu können, daß die meisten Fehler ausgeschlossen sind und die aus den Zahlen gezogenen Schlüsse als voll beweiskräftig gelten können. Trotzdem halte ich es für aufschlußreich, auch aus diesen Einzelzahlen zu lesen und ich lasse sie hier folgen.

Die Verwertung des Materials ergab für

1. München:

in den Jahren	Verurteilte			davon vorbestraft[1])			
	Gesamtzahl	männlich	weiblich	Gesamtzahl abs.	Prozent	männlich	weiblich
1929	432	355	77	71	16,4	65	6
1930	513	435	78	75	14,6	70	5
1931	431	366	65	47	11,1	46	1
1932	451	402	49	76	16,8	74	2
1933	356	308	48	46	12,9	43	3
Durchschn.	436	307	63	63	14,5	60	3

2. Nürnberg:

1929	354	281	73	41	11,6	37	4
1930	368	289	79	34	9,2	29	5
1931	279	207	72	27	9,7	26	5
1932	286	239	47	31	10,8	29	2
1933	175	144	31	20	11,4	20	0
Durchschn.	292	232	60	31	10,6	28	3

In München wurden also z. B. im Jahre 1933 356 Jugendliche verurteilt, von denen 308 männlichen, 48 weiblichen Geschlechts waren. Von all diesen Verurteilten waren nur 46 bereits vorbestraft, d. h. um korrekt zu sein, sie waren vorher ein oder mehrere Male verurteilt, hatten die Strafe aber meist nicht verbüßt und konnten daher auch bei weiteren Straftaten nicht wegen Rückfalls im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches verurteilt werden. München hat hiebei eine größere Anzahl Verurteilter als Nürnberg, die in dem natürlichen Größenunterschied begründet ist, aber darüber hinaus verhältnismäßig mehr Vorbestrafte aufzuweisen. Betrachtet man nun die einzelnen Zahlen näher, so ergibt sich, daß die Vorbestraften in Bezug auf die Gesamtzahl der Verurteilten fast überall mehr als 10% der erstmals Verurteilten betragen. Nur in den günstigsten Fällen, in den Jahren 1930 und 1931 in Nürnberg ist der Prozentsatz etwas geringer, nämlich 9,2% und 9,7%. Im ungünstigsten Falle in München im Jahre 1932 erreichen die Vorbestraften da-

1) „Vorbestraft" heißt hier nicht verurteilt und die Strafe verbüßt, sondern es wird ausdrücklich bemerkt, daß meist nur bloße Verurteilung vorliegt.

gegen sogar fast 17%. Als Durchschnitt für beide Städte zusammen während dieser fünf Jahre errechnet sich 12,5%.

Der Anteil der weiblichen Verurteilten ist dabei stets gering. In München bewegt er sich zwischen 1 und 6, in Nürnberg zwischen 0 und 5 vorbestraften weiblichen Personen während dieses Zeitabschnittes, das sind in Prozenten ausgedrückt im Durchschnitt in München nur 0,7%, in Nürnberg 1% der Gesamtzahl der Vorbestraften.

Wie oft nun die Einzelnen bei ihrer Aburteilung schon vorbestraft waren, zeigt die nächste Uebersicht.

1. München:

in den Jahren	Gesamtzahl Vorbestrafter	1 Vorstrafe Ges.-zahl	1 Vorstrafe männlich	1 Vorstrafe weiblich	2 Vorstrafen Ges.-zahl	2 Vorstrafen männlich	2 Vorstrafen weiblich	3 Vorstr. nur männlich	4 u. 5 Vorstr. nur männlich
1929	71	47	42	5	11	10	1	11	2
1930	75	50	45	5	13	13	—	11	1
1931	47	34	33	1	12	12	—	1	—
1932	76	67	65	2	6	6	—	2	1
1933	46	35	33	2	11	10	1	—	—

2. Nürnberg:

in den Jahren	Gesamtzahl Vorbestrafter	1 Vorstrafe Ges.-zahl	1 Vorstrafe männlich	1 Vorstrafe weiblich	2 Vorstrafen Ges.-zahl	2 Vorstrafen männlich	2 Vorstrafen weiblich	3 Vorstr. nur männlich	4 u. 5 Vorstr. nur männlich
1929	41	37	33	4	2	2	—	1	— (1) *)
1930	34	25	21	4	4	3	1	4	1 (-)
1931	27	24	23	1	1	1	—	1	1 (-)
1932	31	20	19	1	5	5	—	2	3 **) (1)
1933	20	12	12	—	6	6	—	1	1 (-)

1933 wurden demnach in München 48 Personen verurteilt, die bereits früher ein- oder mehrmals verurteilt waren. Nur eine Vorstrafe hatten 35, davon waren zwei Personen weiblichen Geschlechts; zwei Vorstrafen hatten 11 Täter, darunter befand sich eine Frau. Verurteilte mit drei, vier und mehr Vorstrafen wurden 1933 in München erneut nicht abgeurteilt, doch weist Nürnberg je einen Fall auf. Im allgemeinen ist zu dieser Uebersicht zu sagen, daß in den meisten Fällen nur eine einmalige Vorverurteilung vorliegt, zwei und drei Vorstrafen finden sich seltener und vier bis fünf gehören zu Ausnahmefällen. Nicht zu vergessen ist hier, daß außer

*) Bedeutet die Verurteilten mit 5 Vorstrafen.
**) Darunter befindet sich eine Person weiblichen Geschlechts.

den Vorverurteilungen, in denen eine Strafe verhängt wurde, oft das erste Mal bei einem Verfahren von Strafe abgesehen und nur eine Verwarnung erteilt wird, d. h. also nur zu einer Erziehungsmaßregel gegriffen wird. Daneben können noch weitere Erziehungsmaßnahmen, wie Schutzaufsicht oder auch Fürsorgeerziehung, angeordnet worden sein. Der Jugendliche ist aber in einem solchen Falle nicht bestraft worden. Die vorliegenden Zahlen erfassen also nicht alle Jugendlichen, die mit dem Gericht in Berührung gekommen sind, sondern nur diejenigen, die zu einer Strafe verurteilt wurden. Es fehlen somit die Fälle, in denen das Verfahren eingestellt wurde, und die, welche nur mit der Verhängung einer Erziehungsmaßregel endeten, da sie für die Frage des technischen Rückfalls im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches ausscheiden und daher für diese Untersuchung nicht von Bedeutung sind.

Nachdem der Rückfall des Reichsstrafgesetzbuches in den Paragraphen 244, 250, 252, 255, 261 und 264 gleiche oder gleichartige Delikte für schärfere Bestrafung voraussetzt, soll die nächste Uebersicht zeigen, wie sich die Vorverurteilungen auf gleichartige und ungleichartige Wiederholungsfälle verteilen.

in den Jahren	München		Nürnberg	
	Wiederholungsfälle		Wiederholungsfälle	
	gleichartige	ungleichartige	gleichartige	ungleichartige
1929	18	53	20	21
1930	23	52	14	20
1931	19	28	5	22
1932	23	53	8	23
1933	17	29	8	12
Durchschn.	20	43	11	20

Die Zahlen der einzelnen Jahre sind in den beiden Städten sehr uneinheitlich, was auf das geringe Zahlenmaterial zurückzuführen ist. Es handelt sich mehr oder minder um ein Zufallsergebnis, das beispielsweise durch das öftere Auftreten einer Bande von Jugendlichen zu gemeinsamem Diebstahl das Ergebnis eines Jahres vom Durchschnitt wesentlich entfernt. Betrachtet man, um dies auszugleichen, den Durchschnitt der fünf Jahre, so ergibt sich, daß sowohl in München als in Nürnberg rund nochmals soviele Jugendliche Straftaten begingen, die ungleichartige Wiederholungsfälle bildeten, als gleichartige. $^{2}/_{3}$ aller Vorstrafen sind also auf untereinander ungleichartige Wiederholungsfälle zurückzuführen. Bei

der Mehrzahl der jugendlichen Täter kann somit von dem Vorhandensein eines Hanges zu einem bestimmten Verbrechen keinesfalls gesprochen werden. Trotzdem gibt es Täter, die immer wieder die gleiche Tat begehen. Die gleichartigen Wiederholungsfälle teilen sich, wie folgt:

für München (Nürnberg)*)

in den Jahren	Verurteilung und 1 Vorstrafe: Diebstahl	Sittl. Delikte	Körperverletzung	Bettel	Schulvers.
1929	12 (15)	1	—	— (2)	3 (1)
1930	11 (6)	—	1	2 (2)	2 (1)
1931	11 (3)	1	—	— (1)	2 (-)
1932	13 (5)	(1)	—	8 (-)	1 (1)
1933	9 (4)	—	1	2 (2)	2 (-)

in den Jahren	Verurteilung und 2 Vorstrafen: Diebstahl	Verurteilung und 3 Vorstrafen: Diebstahl
1929	2 (2)	—
1930	7 (2)	(3)
1931	1 (1)	(4)
1932	1 (1)	—
1933	3 (2)	—

Hier zeigt sich die große Neigung der Jugendlichen zu Diebstahl. Daneben kann auch Bettel schwer mehr eingestellt werden. Neben den Schulversäumnissen sind es diese beiden Delikte, zu denen der Jugendliche am meisten neigt und ihre Begehung mit einer gewissen Hartnäckigkeit fortsetzt. Die größte Anzahl der Fehltritte geschehen wahllos, wie die vorige Uebersicht zeigte.

Die Fälle des gesetzlichen Rückfalls sind damit selten. Die Delikte, die schon beim ersten Rückfall schärfer bestraft werden, nämlich Raub und gleich dem Raub zu bestrafenden Verbrechen (§§ 250, 252 und 255 RStGB.), fehlen bei den Jugendlichen völlig. Von den Straftaten, bei denen die Strafschärfung beim zweiten Rückfall eintritt, könnte bei den von mir untersuchten kriminellen Jugendlichen nur Rückfallsdiebstahl in Betracht kommen (§ 244 RStGB.). Für andere Rückfallsdelikte fehlt es in diesen

*) Die in dieser Tabelle in Klammern angeführten Zahlen bedeuten die Ergebnisse von Nürnberg.

fünf Jahren an den Jugendgerichten München und Nürnberg an der notwendigen Anzahl gleichartiger Wiederholungsfälle.

Auch Rückfallsdiebstahl lag tatsächlich in keinem Fall vor. Der Jugendliche war zwar zwei-, vielleicht sogar dreimal vorverurteilt, hatte aber keine der Strafen verbüßt und es war ihm auch keine erlassen worden. Erst in dieser letzten Verurteilung wurde meist die Probezeit der Vorstrafen widerrufen und die Vollstreckung sämtlicher Strafen angeordnet. Es fehlte also bei sämtlichen untersuchten Fällen die Voraussetzung der Verbüßung der Vorstrafen. München und Nürnberg weisen in diesen fünf Jahren keinen einzigen Fall des gesetzlichen Rückfalls auf.

b) des Reiches.

Um die durch die geringe Anzahl des Materials eventuell auftretenden Fehler auszugleichen, habe ich die Reichsstatistik für die Jahre 1929—1933 herangezogen. Wobei ich aber nochmals auf die völlig uneinheitliche Gerichtspraxis hinweisen möchte, der diese Zahlen ihre Entstehung verdanken.

Zunächst lasse ich analog der Anordnung des Materials von München und Nürnberg die Gesamtzahl der im Reich verurteilten Jugendlichen folgen:

in den	**Verurteilte**		**davon vorbestraft**	
Jahren	Gesamtzahl	davon weiblich	absolut	in Prozenten
1929	25 673	3662	2783	10,8
1930	26 409	3443	2996	11,3
1931	22 844	2782	2639	11,6
1932	21 529	2458	2886	13,4
1933	15 958	1949	2106	13,2
Durchschn.	22 483	2859	2682	11,9

Die Prozentzahl der vorbestraften Verurteilten zeigt wesentlich weniger Schwankungen als bei dem geringen Material von München und Nürnberg. Der Prozentsatz selbst liegt im Durchschnitt etwas unter dem Durchschnitt der beiden Städte, der sich auf 12,9 im Gegensatz zur Reichsstatistik von 11,9 berechnet hat. Auffällig ist hier, wie auch schon in den früheren Einzelübersichten, die Abnahme der Gesamtzahl der Verurteilten im Jahre 1933, die sich durch die Machtübernahme des Nationalsozialismus und die dadurch bedingten Aenderungen im Staat erklären läßt.

Nunmehr folgt eine Verteilung der Verurteilten nach Altersgruppen und sind 14- bis unter 16- und 16—18 Jährige zusammengefaßt.

in den Jahren	Verurteilte im Alter 14—unter 16	Verurteilte im Alter 16—18	davon Vorbestrafte im Alter 14—unter 16 absolut	davon Vorbestrafte im Alter 14—unter 16 Prozent	davon Vorbestrafte im Alter 16—18 absolut	davon Vorbestrafte im Alter 16—18 Prozent
1929	7788	17 885	467	6,00	2316	12,95
1930	7542	18 867	479	6,35	2517	13,34
1931	5675	17 169	372	6,56	2267	13,20
1932	4880	16 649	358	7,34	2528	15,18
1933	4379	11 579	296	6,76	1810	15,63

Hier zeigt sich die gewaltige Zunahme der Straftaten von Jugendlichen der Altersgruppe von 16—18 Jahren. Sie beträgt das 2 1/2—3 fache der Täter im Alter von 14 bis unter 16 Jahren. Die Zahl der Vorbestraften steigt dagegen bei der Altersgruppe 16 bis 18 nur um das Doppelte an, nämlich von 6,6% auf 14%. Dies beweist, daß die Mehrzahl der Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren Ersttäter sind. Es gibt aber auch ein erschreckendes Bild vom Hinaufschnellen der Kriminalität der Jugendlichen in der 2. Altersgruppe, wie es auch die Zahlen der Verurteilten überhaupt zeigen.

Die nächsten drei Tabellen bringen gleiche oder gleichartige Wiederholungsfälle der Straftaten Jugendlicher, und zwar die von Jugendlichen meist begangenen Delikte, bei denen gesetzlicher Rückfall möglich ist. Dies sind einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl und Betrug.

1. Einfacher Diebstahl.

in den Jahren	Verurteilte	davon Vorbestrafte absolut	davon Vorbestrafte Prozent	davon Rückfällige*) absolut	davon Rückfällige*) Prozent v. d. Vorbestr.	davon Rückfällige*) Prozent v. d. Verurt.
1929	7257	1133	16	26	2,3	0,4
1930	7533	1264	17	22	1,8	0,3
1931	6339	1053	17	19	1,8	0,3
1932	6425	1209	19	16	1,3	0,3
1933	5206	880	17	21	2,4	0,4
Durchschn.	6552	1108	17	21	1,9	0,3

2. Schwerer Diebstahl.

in den Jahren	Verurteilte	davon Vorbestrafte absolut	Prozent	davon Rückfällige*) absolut	Prozent v. d. Vorbestr.	Prozent v. d. Verurt.
1929	2442	506	21	14	2,7	0,6
1930	2673	562	21	22	3,9	0,8
1931	2587	521	20	13	2,5	0,5
1932	2690	595	22	11	1,8	0,4
1933	2082	429	21	14	3,3	0,7
Durchschn.	2495	523	21	15	2,9	0,6

3. Betrug.

1929	702	153	22	3	2,0	0,4
1930	711	164	23	2	1,2	0,3
1931	570	138	24	—	0,0	0,0
1932	462	107	23	1	0,9	0,2
1933	403	85	21	2	2,4	0,5
Durchschn.	570	129	23	1,6	1,3	0,3

Die Reichsstatistik weist bei einer Heraushebung dieser drei Delikte eine erheblich über dem allgemeinen Prozentsatz stehende Vorbestrafung auf, nämlich bei einfachem Diebstahl durchschnittlich 17%, bei schwerem Diebstahl 21% und bei Betrug sogar 23%. Es scheint, daß Jugendliche, die diese Straftaten einmal begangen haben, leicht zu ihrer Wiederholung neigen und die bisher angewandten Mittel zur künftigen Verhütung nicht immer Erfolg hatten, daß selbst die Verbüßung der Strafe die Täter von neuen Taten nicht abschrecken konnte.

Im Gegensatz zu den von mir in München und Nürnberg gemachten Untersuchungen zeigt die Reichsstatistik, daß diese drei Delikte auch bei Jugendlichen schon im Rückfall vorkommen, wenn die Anzahl der Begehungsfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bestraften auch sehr gering ist. Ein Durchschnitt der drei Delikte ergibt für Rückfällige nicht einmal ½% der Verurteilten und 2% der Vorbestraften.

Verteilt auf die Altersgrenzen von 14 bis unter 16 und 16—18 Jahre, zeigt die nächste Uebersicht für die Rückfallstäter folgendes Bild:

*) „Rückfällige" sind wegen gesetzlichen Rückfalls verurteilte Täter.

Anzahl der Rückfälligen wegen

in den Jahren	einfachen Diebstahl		schweren Diebstahl		Betrug	
	im Alter von					
	14—unter 16	16—18	14—unter 16	16—18	14—unter 16	16—18
1929	2 (1)*)	24 (1)	1	13	1	2
1930	3 (1)	19 (2)	1	21	—	2 (1)
1931	2	17	—	13	—	2 (1)
1932	2	14 (2)	—	11	—	1
1933	1 (1)	20 (1)	—	14	1	1
Durchschn.	2 (0,6)	19 (1,2)	0,4	16	0,4	1,6 (0,4)

Hier überrascht das Auftreten von einfachem Diebstahl im Rückfall schon in der Altersgruppe 14 bis unter 16 Jahren, wenn die Zahl von jährlich zwei Fällen im Durchschnitt auch gering ist. Es muß hieraus geschlossen werden, daß nicht alle Jugendgerichte die Strafverbüßung bei der ersten Verurteilung bedingt aussetzen, um die Durchführung einer außerdem angeordneten Erziehungsmaßregel dadurch nicht zu gefährden, sondern gleich zum Strafvollzug schreiten. Denn sonst könnte ein Jugendlicher dieser Altersgruppe nicht zweimal vorbestraft sein und die Strafe verbüßt haben. An Erlaß der Strafe ist bei dem geringen zur Verfügung stehenden Zeitabschnitt nicht zu denken. Andererseits sieht man, daß die Strafen von geringer Dauer, denn nur um solche kann es sich handeln bei einem Jugendlichen unter 16 Jahren bei einfachem Diebstahl, den gewünschten Erfolg nicht zeitigen. Woran dies nun liegt, an der Art der Strafe oder an den Tätern, läßt sich nicht sagen. Hierzu wäre es notwendig, für jeden einzelnen Fall die Tat selbst, sowie die persönlichen Verhältnisse des Täters eingehend zu untersuchen, wozu mir aber jede Grundlage fehlt, da eine Einsicht der Akten nicht möglich war.

Sonst zeigt sich auch im gesamten Reich die besondere Neigung der Jugendlichen für Diebstahl. Nicht nur einfacher, sondern auch schwerer Diebstahl wurde von Jugendlichen der Altersgruppe 16—18 Jahre im Rückfall verübt. Die Anzahl der in den einzelnen Jahren vorliegenden Fälle ist sehr verschieden. Sie schwankt bei einfachem Diebstahl zwischen 14 und 24, bei schwerem Diebstahl zwischen 11 und 21 Fällen. Rückfallsbetrug findet sich nur selten.

Der Anteil der weiblichen Täter an den Rückfallsdelikten ist sehr gering. Die höchste Zahl weist einfacher Diebstahl in der

---

*) Die Zahlen in Klammern bedeuten die Anzahl der weiblichen Täter an der Gesamtzahl der Rückfälligen.

Altersgruppe 16 bis unter 18 Jahren auf und dies sind im Durchschnitt nur 1,2 Fälle im Jahr.

Im allgemeinen zeigt auch die Statistik des ganzen Reiches, daß Jugendliche in diesen fünf Jahren nur in seltenen Fällen wegen Rückfallsstraftaten verurteilt wurden.

III. Teil.

Ergebnis.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist, wie folgt, zusammenzufassen:

Die Städte München und Nürnberg weisen in den untersuchten Jahren keine Bestrafung wegen eines Rückfallsdeliktes des Reichsstrafgesetzbuches auf. In der Reichsstatistik dagegen finden sich Rückfallstaten. Ihre Zahl ist für Jugendliche unter 16 Jahren verschwindend gering. Bei Jugendlichen über 16 Jahren sind die Rückfallsdelikte im Verhältnis zur Gesamtzahl der verurteilten Jugendlichen auch nur sehr vereinzelt aufgetreten.

Die vorgekommenen Rückfallsdelikte waren einfacher und schwerer Diebstahl, sowie Betrug. Raub im Rückfall, sowie Rückfallshehlerei fehlen auch im Gesamtreich.

Diese geringen Zahlen können uns nach dem, was bisher über das Jugendgerichtsgesetz gesagt wurde, nicht wundern. Denn in der Praxis kann eine Verurteilung Jugendlicher wegen eines Rückfallsdeliktes nur selten vorkommen, da die Erziehung des Jugendlichen der Grundgedanke des Jugendgerichtsgesetzes ist und deshalb zunächst die Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe mit Rücksicht auf die Erziehung meist zurückgestellt wird. Es muß daher an einer Hauptvoraussetzung des gesetzlichen Rückfalls, nämlich der Vorbestrafung fehlen, d. h. auch bei mehrfacher Verurteilung wegen eines gleichen oder gleichartigen Deliktes findet sich die Verbüßung der Strafe in einer sehr geringen Anzahl von Fällen. Ebensowenig ist aber die frühere Strafe schon erlassen, denn der Zeitabschnitt für die vom Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Probezeit ist zu kurz. Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist der Mensch nur vier Jahre lang. Die meisten strafbaren Handlungen werden erst zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr begangen. Wird bei einer Verurteilung eines 16—18 Jährigen Probezeit bewilligt, so ist sie nie so gering bemessen (Mindestfrist: 2 Jahre, § 12 JGG.),

daß sie noch während des jugendlichen Alters des Täters abläuft und die Strafe noch dem Jugendlichen erlassen werden kann. Die Bestimmung, daß eine Verurteilung nicht mehr rückfallsbegründend wirkt, wenn der Vermerk im Strafregister getilgt worden ist, hat für Jugendliche keine Bedeutung, da die geringste Frist sechs Jahre beträgt und der Täter bei ihrem Ablauf nie mehr zu den Jugendlichen zählt. (Näheres hiezu I. Teil, Abschnitt 1b, Seite 11 dieser Arbeit.) Rein technisch ist daher Rückfall Jugendlicher nur in seltenen Fällen möglich.

Schwer zu sagen ist, ob Schlüsse aus dem Unterschied der Ergebnisse, daß in München und Nürnberg einerseits kein Rückfall und im Gesamtreich andererseits doch einige Fälle aufgetreten sind, über die Gerichtspraxis, d. h. die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes bei den einzelnen Jugendgerichten des Reiches, zu ziehen sind. Ist es nur Zufall? Oder sieht das Jugendgericht in München und Nürnberg in den jugendlichen Dieben Menschen, die durch Erziehung wieder schneller auf den rechten Weg gebracht werden können als durch Strafvollstreckung, und rechtfertigen die Täter dieser beiden Städte die Ansicht der dortigen Jugendgerichte, daß die persönlichen Eigenarten und die Umwelt anders sind als in den Städten, in denen es zu Rückfallsverurteilungen kam. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn einerseits die Jugendgerichte im einzelnen bekannt sind, bei welchen die Rückfallstaten zur Aburteilung gelangten, und die besonderen Verhältnisse dieser örtlichen Gebiete, sowie die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Täter neben der jeweils vorliegenden Tat untersucht werden können; andererseits wenn die Fälle, bei denen trotz mehrerer Vorstrafen im jugendlichen Alter keine Rückfallsverurteilung mangels Strafverbüßung erfolgte, in späteren Jahren verfolgt werden könnten. Denn erst am Lebensende der heute Jugendlichen steht es fest, ob die wirkungsvollsten Maßnahmen zu ihrer Besserung ergriffen worden waren. Die von mir behandelten Jugendlichen sind zwar heute nicht mehr Jugendliche im Sinne des Gesetzes, aber noch lange nicht an ihrem Lebensabend angelangt, sodaß ein abschließendes Urteil jetzt noch nicht möglich ist.

Letzten Endes ist es nicht wesentlich, ob ein jugendlicher Dieb bei der dritten Verurteilung wegen Rückfallsdiebstahl im gesetzlichen Sinne oder wegen eines Diebstahls im dritten Wiederholungsfall bestraft wurde. Wichtig ist und bleibt es allein, ob dieser Dieb in jugendlichem Alter noch von seiner ständigen Mißachtung fremden Eigentums geheilt werden kann und wodurch oder ob schon von dem Jugendlichen gesagt werden muß, daß er zu den Unverbesserlichen gehört und daß der Staat die Volksgemeinschaft vor ihm durch Absonderung schützen muß.

Der Jugendrichter Francke sagt hiezu[1]): „Es ist ein Satz der Erfahrung, daß nicht alle Jugendliche gebessert werden. Aber niemand kann sich vermessen, die Entwicklung eines Jugendlichen voraus zu berechnen. Erst die rückschauende Betrachtung kann hier die Entwicklung klarlegen." Ist diese Ansicht richtig, so könnte kein Jugendlicher zu den Unverbesserlichen gezählt werden. Es erscheint mir aber bei hartnäckigen, jugendlichen Rechtsbrechern notwendig, wenn sie auch nicht als schlechthin Unverbesserliche gelten können, dafür zu sorgen, daß solche Jugendliche künftig an der Begehung weiterer Taten verhindert werden und besonders keine Gelegenheit mehr haben, andere Jugendliche zu verführen und zu vergiften. Diese Gefahr haben bisher sowohl die Fürsorgeerziehung als auch die Strafvollstreckung in Jugendgefängnissen nicht ausgeschlossen, denn durch beide Einrichtungen bestand stets die Möglichkeit, daß noch mit Sicherheit als besserungsfähig anzusehende Jugendliche durch völlig schlechte Elemente ganz verdorben wurden. Gerade eine Trennung der Besserungsfähigen von den scheinbar Unverbesserlichen während der Erziehung und während der Strafvollstreckung scheint mir zur Verhütung von Rückfällen entscheidend zu sein. Die Aufgabe des Jugendrichters, diese Ausscheidung zu treffen, ist freilich wieder besonders schwierig und verantwortungsvoll.

Sonst ist zu bemerken, daß die vom Jugendgerichtsgesetz gegebenen Richtlinien bisher Gutes geleistet haben, wenn sie richtig angewandt worden sind. Denn das Jugendgerichtsgesetz erlaubt ein völliges Absehen von Strafe, bedingte Strafaussetzung und sofortigen Vollzug der erkannten Strafe. Diese drei Möglichkeiten bergen jeweils für den Einzelfall die zweckmäßigste Lösung, und nur die richtige Anwendung ist das Schwierigste. Daneben wäre es aber wichtig, daß der Strafvollzug keine entehrenden und für das spätere Leben des Täters behindernde Folgen mit sich bringen würde, denn dann könnte öfters als bisher von einer sofortigen Strafvollstreckung Gebrauch gemacht werden, die in verschiedenen Fällen mehr Erfolg erzielen würde als nur bedingte Verurteilung. Hier eine sichere Hand zu zeigen, ist die große und schwere Aufgabe der Jugendrichter, die der gesamten Volksgemeinschaft für ihre richtige Erfüllung verantwortlich sind und dafür sorgen müssen, daß nur ein geringer Teil der gestrauchelten Jugend Zeit ihres Lebens auf den Wegen des Verbrechens wandelt.

---

1) Francke: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. II. 1923, S. 20.

Anhang.

Es folgen nunmehr noch zwei Fälle, mit denen sich das Jugendgericht München zu befassen hatte, um durch diese Beispiele die Tätigkeit der Jugendgerichte in der Praxis anschaulicher zu machen.

I.

Der Lehrling X wohnt im Lehrlingsheim. Seine Mutter ist geschieden. Mit 15 Jahren im Dezember 1931 war er wegen Diebstahls angeklagt. Er hatte aus einem Auto einen Photographenapparat weggenommen. Der Apparat konnte zurückgegeben werden, sodaß kein Schaden entstanden war. Bei der großen Jugend des Angeklagten sah das Gericht von Strafe ab und hielt die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen für ausreichend. Es erteilte eine Verwarnung und ordnete Fürsorgeerziehung an, zunächst vorläufige, baldigst endgültige. X blieb weiter im Lehrlingsheim, nun als Fürsorgezögling. Im Mai 1932 folgte bereits das zweite Urteil. Er stahl diesmal eine Aktentasche von einem Fahrrad weg. Nun griff das Gericht zur Strafe. X erhielt 14 Tage Gefängnis. Die Entscheidung über die Probezeitbewilligung blieb bis 1. Oktober 1932 ausgesetzt. Das Urteil gibt in seinen Gründen an: „Er hat wiederholt die Schule versäumt und zeigt Neigung zum Streunen." Bei seiner Vernehmung bei der Polizei hatte X einen früheren, schon in strafunmündigem Alter begangenen Diebstahl abgeleugnet. Das Urteil enthielt ferner die Androhung, bei nicht tadelloser Führung in einer geschlossenen Anstalt untergebracht zu werden. Am 15. Oktober 1932 mußte ein Haftbefehl erlassen werden, da X nach einer weiteren Tat flüchtig gegangen war. Er stahl dreimal je ein Fahrrad, machte sie durch Neuanstrich unkenntlich und verkaufte sie wieder. Die Tat geschah nicht aus Not, lediglich aus Gewinnsucht und Leichtsinn. Letzterer beruhte zum großen Teil auf falscher Erziehung.

Das Urteil vom November 1932 erkennt auf zwei Monate Gefängnis. Es setzte die Probezeitentscheidung bis 1. Februar 1933 aus und verlängerte die Frist der Aussetzung des früheren Urteils bis zum gleichen Termin. Es soll die weitere Entwicklung des X abgewartet werden. Die Berichte des Lehrlingsheims sind in der

nächsten Zeit gut. X ist fleißig und führt sich straffrei. Die Probezeit wird daher am 1. Februar 1933 bewilligt, und zwar bis 1. Februar 1936 festgesetzt mit der Auflage, daß X in der Lehre bleibt, im Lehrlingsheim folgt, die Hausordnung befolgt und sich künftig straffrei führt.

Am 25. Oktober 1933 kommt X in Untersuchungshaft. Er hatte ein Kleinkraftrad entwendet und überfuhr damit einen Mann. Außerdem hatte er von einem Lastkraftwagen eine Kiste mit Lebensmitteln gestohlen, in einem Eisschrank Bier, daneben noch Obst und anderes entwendet. Das Gericht verurteilte ihn zur Gefängnisstrafe von einem Jahr, worauf ein Monat Untersuchungshaft angerechnet wurde, und widerrief die Probezeit des früheren Urteils. Sämtliche Strafen werden nunmehr vollstreckt.

Trotz der Verwarnung, der Fürsorgeerziehung und der beiden Vorverurteilungen hatte sich X wieder zahlreich verfehlt und das Gericht mußte zur Vollstreckung der Strafe greifen. Alle Versuche, den X durch Erziehungsmaßnahmen und bloße Verurteilung mit Probezeitbewilligung wieder auf den rechten Weg zu bringen, mißlangen.

Für die Betrachtung des gesetzlichen Rückfalls zeigt das Beispiel, daß, trotzdem es sich bei X um einen immer wieder straffällig gewordenen Jugendlichen handelt, eine Verurteilung wegen Rückfallsdiebstahl nicht erfolgen kann, weil X seine beiden der dritten Verurteilung vorangegangenen Vorstrafen nicht verbüßt hat, sondern erst nach der dritten Verurteilung sämtliche Strafen zur Vollstreckung gelangen.

II.

Der Lehrling Y erhält schon bei der ersten Verurteilung wegen Diebstahls eine Strafe von einer Woche Gefängnis mit Probezeitbewilligung. Er gilt 16jährig als frühreifer, begabter Mensch. Erziehungsmaßregeln allein werden daher als nicht ausreichend erachtet. Neben der Strafe wurde Fürsorgeerziehung angeordnet. Y wohnt im Lehrlingsheim als Fürsorgezögling seit der ersten Verurteilung.

Drei Monate darauf erfolgt die zweite Verurteilung wegen Diebstahls. Das Urteil erkennt auf zehn Wochen Gefängnis und setzt die Entscheidung über die Probezeitbewilligung 7 Monate aus.

Trotzdem stiehlt Y sofort wieder und verläßt das Lehrlingsheim. Es wird Haftbefehl erlassen. Das neue Urteil ordnet neben der Strafe Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt als Fürsorgezögling an und setzt mit Rücksicht darauf die Bewilligung der

Probezeit weiter aus. Seit 1932 befindet sich Y dort. Er erlernt in der Anstalt einen Beruf, der, wenn möglich, nach seinen Fähigkeiten und seiner Neigung bestimmt wird, um ihm künftig ein redliches Fortkommen im Leben zu sichern. Die Berichte der Anstalt melden zunächst nichts besonders Nachteiliges und die Probezeit wird daher bewilligt und zwar auf 1. April 1936 festgesetzt. Der Bericht vom Frühjahr 1934 sagt, daß Y in diesem Frühjahr seine Gesellenprüfung ablegte und daß er für seinen Beruf hervorragend begabt sei. Die Anstaltsleitung ist mit seiner Entwicklung zufrieden.

Es besteht daher Hoffnung, daß Y durch die Erziehungsmaßnahmen gebessert wurde und, wenn er künftig im Berufsleben steht, nicht mehr in die alten Fehler zurückfällt. Führte er sich gut, so wurde ihm 1936 seine Strafe erlassen.

Auch in diesem Falle konnte bei der dritten Verurteilung wegen Diebstahls keine Verurteilung wegen Rückfallsdiebstahl gemäß § 244 RStGB. erfolgen, da eine Vollstreckung der Vorstrafen nicht vorangegangen war.

Literaturverzeichnis:

Allfeld: Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. 1909.
— —: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1922.
Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1923.
Beling, Ernst: Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. 1908.
— —: Grundzüge des Strafrechts, 11. Aufl., 1930.
Binding: Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil. 1913.
Efferz: Die strafrechtliche Behandlung des Rückfalls. 1927.
Francke, Herbert: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. II. 1923. Berlin, München 1923.
Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.
Gerichtssaal: Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß und ergänzende Disziplinen. Bd. 67, 70, 73, 74, 80, 92. (Darin v. Birkmeyer, Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung.)
Härtwig: Das geltende deutsche gemeine Rückfallsrecht. Diss. 1901.
Honig, Richard: Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund. 1914.
John, A.: Die Rückfallsdiebe. Leipzig 1929. Heft 9 der Exner'schen Abhandlungen.
Kneisel, Walter: Rückfall und Gewohnheitsverbrechen nach geltendem Recht und den Entwürfen. 1929.
Köhler, August: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.
— —: Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung. 1909.
Kohlhaas: Der Rückfall nach deutschem Strafrecht und seine Beziehungen zur Lehre von der Aenderung der Strafgesetzgebung. 1896.
Krall: Erziehung und Strafe im deutschen Jugendgerichtsgesetz. 1920.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage, Berlin 1927.
Lüthi Eduard: Das Verhältnis von Strafe und Fürsorge im Verfahren gegen Jugendliche. 1926.
Mayer: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Lehrbuch. 1915.
Mezger: Strafrecht. Lehrbuch. 1931.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. X, XI, XVII.

Olshausen: Der Einfluß von Vorbestrafung auf spätere Aburteilung kommender Straftaten. 1876.

— —: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. Berlin 1927.

Richter, Max: Die Stellung der modernen Rechtswissenschaft zu den Problemen des Jugendstrafrechts. Breslau 1927.

Rupprecht: Handbuch der Jugendfürsorgepraxis in Bayern. 1914.

Schoetensack, A.: Unbestimmte Verurteilung. 1909.

— —: Strafe und sichernde Maßnahme in „Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts". Berlin 1934.

Statistik des Deutschen Reiches, Heft 398, 429, 433, 448, 478, darin Kriminalstatistik für die Jahre 1929, 1930, 1931, 1932 und 1933.

Tachauer, Cilly: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Diss. 1916.

Wegner, Arthur: Jugendrecht. Ein Lehrbuch zur Einführung. Berlin 1929.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 49, 51, 53 (Exner), 54.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Bd. 20, 24.

Zucker, A.: Ueber Kriminalität, Rückfall und Strafgrund. 1907.

Abkürzungen:

JGG.	Jugendgerichtsgesetz.
RStGB.	Reichsstrafgesetzbuch.